



Statuten des Vereins

SEGEL-CLUB SEEKIRCHEN AM WALLERSEE

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „SEGEL-CLUB SEEKIRCHEN AM WALLERSEE“, abgekürzt: „SCSW“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Seekirchen am Wallersee, Seestr. 4, 5201 Seekirchen am Wallersee.
- (3) Der Stander und das Logo des Clubs sind dunkelblau mit einem roten Querstreifen in der Mitte. Den roten Streifen unterbricht ein weißer Kreis, mit einem nach rechts zeigendem, weiß gefüllten gleichschenkligen Dreieck, in dessen Mitte. Rechts neben dem Kreis steht im roten Streifen „SCSW“ in weißer Schrift.

§ 2: Zweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Segel- und Surfsports und verwandter Sportarten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung gemeinnütziger Zwecke, und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 angeführten ideellen und Absatz 3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Förderung des Leistungs-, Freizeit- und, insbesondere des Jugendsegelns sowie des Inklusionssegeln
 - (b) Ankauf, Schaffung und Instandhaltung von Einrichtungen zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - (c) Die Anschaffung von Booten und Zubehör, Windsurfausrüstung und ähnlichen Sport- und Trainingsgeräten
 - (d) Abhaltung von Vorträgen, Seminaren und Kursen
 - (e) Durchführung von Schul- und Übungsfahrten
 - (f) Durchführung von Sportveranstaltungen, wie Regatten und Wettbewerben zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - (g) Abhaltung von Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Clubinteressen
 - (h) Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung des Sports und zur Werbung von Mitgliedern
 - (i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
 - (j) Mitarbeit in Dachverbänden
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Aufnahmebeiträge und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Gebühren (Liegegebühren, u.a.)
 - (c) Sonderbeiträge (Arbeitsbeiträge, Baukostenbeiträge, u.a.)
 - (d) Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - (e) Sponsoringeinnahmen
 - (f) Spenden
 - (g) Einnahmen aus Veranstaltungen (Regatten, Tag der offenen Tür, u.a.) und Verkauf von Clubartikeln
 - (h) Erträge aus Vermögensverwaltung (Vermietung, Verleih und Verkauf von Vereinseigentum, Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft



- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Jugend-, Ehren- und Familienmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines unterstützenden Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und für deren Aufnahme die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt bzw. Personen, die in Ausbildung (Studium) stehen, jedoch maximal bis zum vollendeten 24. Lebensjahr / Studienabschluss (max. 27. Jahre) und einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag leisten.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (6) Familienmitglieder sind Kinder, Ehegatten und Lebensgefährten, die zum Familienverband eines ordentlichen Mitglieds gehören.
- (7) Förderer sind Unterstützer des Segelclub Seekirchen am Wallersee, aber keine ordentlichen Mitglieder.
- (8) Gastmitglieder sind Mitglieder, die über einen begrenzten Zeitraum statutengemäß den Sport ausüben.
- (9) Gastmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder, aber können die Clubeinrichtungen wie ordentliche Mitglieder nutzen. Über die Gewährung der Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (10) Für alle altersrelevanten Mitgliedsformen gilt als Stichtag der 31. Dezember des Vorjahres.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig erscheinen und sich bereit erklären, die ihnen zur Kenntnis vorgelegten Statuten sowie die vorgelegte Vereinsordnung durch Unterfertigung der Beitrittserklärung anzuerkennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mitgeteilt werden. Rechtswirksam wird der Austritt durch Bestätigung des Vorstands. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.



§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Bei Verhinderung kann das ordentliche Mitglied das Wahlrecht an ein volljähriges Mitglied per schriftlicher Vollmacht delegieren. Zusätzlich zu einer eigenen Stimme darf nur die Vollmacht einer einzigen weiteren Person ausgeübt werden.
- (2) Die Statuten sind auf der Homepage des Segelclubs öffentlich zugänglich.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, wie in Absatz 9 (2) beschrieben.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge und Gebühren verpflichtet.
- (6) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten, außer die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge und Gebühren, und der Rückgabe von Schlüsseln und ggf. geliehenem Vereinseigentum. Fahrnisse des ausscheidenden Mitglieds sind umgehend zu entfernen.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Dies schließt die Zahlung angemessener Verwaltungskosten ein, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zwecks des Vereins anfallen können. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und Organmitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Des Weiteren sind Rückzahlungen an Mitglieder in der Höhe der geleisteten Einlagen bzw. mit dem gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung der Einlage begrenzt.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§ 9 und § 10)
- der Vorstand (§ 11 bis § 13)

- die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung:

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich, innerhalb der Region, statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen sechs Wochen statt auf
 - (i) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - (j) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - (k) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG)
 - (l) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs.2 dritter Satz dieser Statuten)
 - (m) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs.2 letzter Satz dieser Statuten).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse), oder per Brief einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs.2 lit.a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs.2 lit.d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs.2 lit.e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Werktage (Eingang beim Vorstand) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die unter Absatz 7 (1) beschriebenen Mitglieder.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll,

bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) Beschlussfassung über die Tagesordnung;
- (b) Genehmigung des Protokolls.
- (c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (d) Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (f) Entlastung des Finanzreferenten;
- (g) Entlastung des Vorstandes;
- (h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- (j) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (k) Bearbeitung rechtzeitig eingegangener Anträge

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens aus elf Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem Präsident, Vizepräsident, Finanzreferent, Schriftführer, darüber hinaus, Jugendreferent, Hausreferent und Sportreferent und weiters aus ein bis vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer beauftragt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt,

unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre und dauert jedenfalls immer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Sitzungen können persönlich, digital oder hybrid abgewickelt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes in letztgültiger Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 lit. a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Abwicklung des „Vereinszweckes“ besonders Sport- und Jugendarbeit
- (9) Mitgliedsbeiträge

§ 13: Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit den Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Finanzreferenten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten seine Stellvertreter.
- (9) Der Sportreferent ist für die sportliche Tätigkeit im Verein zuständig, ihm/r obliegt die gesamte Organisation bei Regatten und anderen Segelveranstaltungen, soweit sie nicht die Tätigkeit des Jugendreferenten berühren. Weiters die Koordination und

Förderung der Mitglieder bei der Teilnahme an Trainings und Wettkämpfen sowie die Verwaltung des sportbezogenen Materials / Clubeigentums.

- (10) Der Jugendreferent ist für die Ausbildung und Schulung von jugendlichen Mitgliedern, deren Unterstützung bei der Teilnahme an Trainings und Wettkämpfen und die Verwaltung des Jugendmaterials zuständig.
- (11) Dem Hausreferenten obliegt die Verwaltung von vereinseigenen Anlagen und Booten nach Richtlinien des Vorstands.

§14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in letztgültiger Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage

ein drittes ordentliches Mitglied zum/r Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Antidopingbestimmungen

- (1) Für alle Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Antidopingbestimmungen der zuständigen Verbände sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Antidopingbestimmungen des Antidopinggesetzes 2007.
 - (a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Antidoping-Bundesgesetzes 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Vereins verbindlich.
 - (b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des OeSV die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Antidoping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gem. § 15 Antidoping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.
 - (c) Die Entscheidungen der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Antidoping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gem. § 17 Antidoping-Bundesgesetz 2007 zur Anwendung kommen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die sich aus den Antidoping-Regelungen des OeSV ergebenden Pflichten einzuhalten,
 - (b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gem. §§ 9 bis 14 Antidoping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen,
 - (c) Disziplinarregulative gem. § 15 Antidoping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen,
 - (d) die unabhängige Schiedskommission (§ 16 Antidoping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

- (3) Mitglieder, die auf die Verpflichtungen gemäß obigen Absätzen nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gem. § 19 Antidoping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben, sind auszuschließen.
- (4) Der Verein, samt den zugehörigen Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

§ 17: Machtmissbrauch

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der Verein verpflichtet sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung,
- alle gleich und fair zu behandeln,
- keinerlei Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, die Gesundheit und das Wohlbefinden jedes Menschen über den Interessen und den Erfolgszielen des OeSV stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen sowie
- durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll es einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 18: Datenschutz

Sämtliche Daten der Mitglieder werden im Sinne des § 4 Z 8 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000 BGBl I 1999/165 in der jeweils geltenden Fassung) verwendet und dabei auch übergeordneten Dachverbänden, so insbesondere dem österreichischen Segelverband übermittelt.

Seekirchen, März 2024